

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

Anmerkung zu Abs. 1:

Die unbefugte Fahrzeugbenutzung in anderen Fällen kann als Straftat nach § 201 StGB verfolgt werden.

#### § 14

##### **Trunkenheit in der Öffentlichkeit**

(1) Wer in der Öffentlichkeit im betrunkenen Zustand oder durch anderes anstößiges Verhalten im erheblichen Maße den Anstand oder die menschliche Würde verletzt oder andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes

1. an betrunkene Personen Alkohol ausschenkt oder verkauft oder

2. an Personen, bei denen erkennbar ist, daß diese ein Fahrzeug führen, Alkohol ausschenkt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Vorsitzenden oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

#### § 15

##### **Mißbrauch oder Beschädigung**

##### **von Alarmanlagen**

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlage oder Notrufe mißbraucht oder beschädigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

Anmerkung:

Erhebliche Verstöße des Mißbrauchs oder der Beschädigung von Alarmanlagen, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, können als Straftat nach § 191 StGB verfolgt werden. §

#### § 16

##### **Verunstaltung von geschütztem Kulturgut und Naturschutzobjekten**

(1) Wer vorsätzlich Gedenkstätten, Gedenktafeln, Denkmale oder anderes geschütztes Kulturgut oder unter Naturschutz stehende Objekte verunstaltet,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Kennzeichnung dieser Objekte beeinträchtigt oder mißbraucht.

(3) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absätze 1 und 2 sind die dazu vom Vorsitzenden des Rates des Kreises ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 10 bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke.

Anmerkung:

Beschädigungen oder andere schädigende Einwirkungen auf geschütztes Kulturgut können nach § 12 des Kulturgutschutzgesetzes als Straftat verfolgt werden.

#### § 17

##### **Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten Minderjähriger**

(1) Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen zur Begehung oder zur Teilnahme an einer Ordnungswidrigkeit auffordert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens richtet sich nach den Rechtsvorschriften, zu deren Verletzung angestiftet wurde.

### III.

#### **Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen**

#### § 18

##### **Zuwiderhandlungen gegen festgelegte Öffnungszeiten**

(1) Wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt oder vermittelt, den von den örtlichen Räten festgelegten Öffnungszeiten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 300 Mark belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

#### § 19

##### **Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen**

(1) Wer als Leiter oder Mitarbeiter von Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- oder anderen Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen für